

Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 4. März 2002

Az.: - 2121.2 -

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Anmeldung und Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Dauer der Promotion
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Disputation
- § 10 Beurteilung der Disputation
- § 11 Gesamtbenotung
- § 12 Widerspruch
- § 13 Vollzug der Promotion
- § 14 Entzug, Aberkennung
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Fakultät (In- und Ausland)
- § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld verleiht auf Grund eines Prüfungsverfahrens den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.

(2) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel des § 81 HG hinausgehende Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Chemie nachgewiesen werden. Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird von der Fakultätskonferenz eingesetzt. Er setzt sich aus vier Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Studierenden und einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter zusammen. Studentische Vertreterinnen und Vertreter und weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind in Prüfungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. Der Promotionsausschuss tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und mindestens ein Mitglied aus einer anderen Statusgruppe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Zu den Aufgaben des Promotionsausschusses gehören:

1. die Entscheidung über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Promotion und die Eröffnung des Verfahrens (§§ 4, 7);
2. die Leitung des Promotionsverfahrens nach Annahme der Dissertation (§ 7);
3. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 8).

(3) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 3

Anmeldung und Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat führt die Dissertation in der Regel unter der Betreuung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät durch. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer betreut das Promotionsvorhaben über den gesamten Zeitraum der Promotion. Für den Fall, dass eine Arbeit durch die zuständige Betreuerin oder den zuständigen Betreuer aufgrund von Krankheit, Weggang o.ä. nicht zu Ende betreut werden kann, gewährleistet der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die Weiterbetreuung der Arbeit durch eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät für Chemie.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat gibt dem Promotionsausschuss binnen eines Monats von dem Beginn der Arbeit an einer Dissertation Kenntnis. Begründete Aus-

nahmen von der Meldepflicht können durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

(3) Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der aus der Universität ausscheidet, jedoch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bleibt, kann bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und auch als erste Gutachterin oder als erster Gutachter bestellt werden. Die Dekanin oder der Dekan kann bei Vorliegen wichtiger Gründe diese Frist verlängern.

(4) Bei interdisziplinären Dissertationen, deren Thema auch aus dem Bereich einer anderen Fakultät der Universität Bielefeld stammt, kann die zweite Fakultät vom Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie zur Mitwirkung bei der Promotion aufgefordert werden. Näheres regelt § 8 Abs.3. Die Fakultät für Chemie ist zuständig für die Promotion und erteilt den vorgesehenen Grad nach § 1, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt sind.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen Diplomabschluss nach einem Universitätsstudium in Chemie oder Biochemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern oder
- b) das Erste Staatsexamen für Sekundarstufe II in Chemie nach einem Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern oder
- c) den Abschluss eines Masterstudiums in Chemie oder Biochemie im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder
- d) den Abschluss eines Ergänzungsstudienganges im Sinne des § 88 Abs. 2 HG vorweist.

(2) Zum Promotionsverfahren wird unter Auflagen zugelassen, wer

- a) einen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewerteten Abschluss nach einem Hochschulstudium aus dem Bereich der Chemie oder Biochemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern oder
- b) einen Abschluss nach einem sonstigen naturwissenschaftlichen oder mathematischen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern nachweist.

Die Auflagen bestehen in der Regel aus zweisemestrigen, auf die Promotion vorbereitenden Studien in den Promotionsfächern.

(3) Im Rahmen der auf die Promotion vorbereitenden Studien sind in der Regel Studien- und Prüfungsleistungen in mindestens zwei und höchstens vier der folgenden Fächer nachzuweisen: Anorganische Chemie, Biochemie, Didaktik der Chemie, Organische Chemie, Physikalische

Chemie, Theoretische Chemie. Art und Umfang werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Berücksichtigung des in der Dissertation vertretenen Promotionsfaches festgelegt.

(4) Gleichwertige im Ausland erworbene Abschlüsse berechnen ebenfalls zur Promotion. Über den Antrag auf Anerkennung gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss spätestens sechs Monate nach Antragstellung. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kommt eine Zulassung gem. Absatz 2 und 3 in Betracht.

§ 5

Dauer der Promotion

Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Überschreitungen dieser Frist in begründeten Fällen werden dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin oder den Betreuer zur Kenntnis gebracht und schriftlich erläutert.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine in angemessener Darstellung abgefasste, wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse hervorbringen und ferner aus einem Teilgebiet der Chemie stammen, das in der Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten ist. Die Dissertation muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig verfasst sein. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind in englischer Sprache zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als fünf Seiten gilt als Bestandteil der Dissertation. Die Dissertation kann mit Billigung des Promotionsausschusses auch in anderen Sprachen als deutsch abgefasst sein. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung gem. § 4 zu stellen.

(2) Beiträge zu einer Gruppenarbeit können dann als Dissertation akzeptiert werden, wenn die umfassende Thematik sich der Bearbeitung durch eine Einzelne oder einen Einzelnen entzieht und die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind und den Anforderungen an eine Einzelarbeit entsprechen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die individuelle Urheberschaft für

bestimmte Teile oder Abschnitte der Arbeit erklären. Sie fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei.

(3) Auf Antrag kann eine Dissertation in kumulativer Form mit dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit eingereicht werden. Als schriftliche Promotionsleistung werden in diesem Fall durch referierte wissenschaftliche Journale zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Abhandlungen einer kohärenten Thematik vorgelegt. Die Publikationen müssen aus dem Zeitraum nach der Anmeldung zur Promotion stammen. Im Falle von mehreren Abhandlungen oder Ko-Autorenschaften ist eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten erstellte ausführliche Zusammenfassung beizufügen, die die Zusammenhänge und eigenen Leistungen herausstellt. Der Promotionsausschuss entscheidet vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, ob die vorgelegten Publikationen der Kandidatin oder des Kandidaten die Kriterien einer kumulativen Dissertation erfüllen.

(4) Die in Anspruch genommenen Hilfen und Beiträge Dritter sind anzugeben. Erforderliche Literatur- und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen; die Dissertation muss druckreif eingereicht werden.

(5) Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden. Dies gilt insbesondere für die Diplom- bzw. Staatsexamensarbeit oder Teile daraus.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Dissertation in drei Exemplaren,
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache. Dieser soll lückenlos Auskunft über den bisherigen wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten geben,
3. der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, einschließlich der ggf. zur Auflage gemachten Studien und Prüfungsleistungen,
4. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu den folgenden Punkten:
 - a) wo und unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde und dass keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfen benutzt wurden,

- b) welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer als erste Gutachterin oder erster Gutachter vorgeschlagen wird, falls die Arbeit nicht unter Betreuung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät durchgeführt wurde (§ 8 Abs. 2),
- c) dass sie oder er die eingereichte Arbeit selbständig verfasst hat, bzw. – im Falle des § 6 Abs. 2 – dass nur die namentlich genannten Personen an der Arbeit mitgewirkt haben. Diese Angaben sind von den Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren schriftlich zu bestätigen,
- d) dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung noch nicht einer anderen Fakultät oder Hochschule vorgelegen hat. Im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultät bzw. Abteilung und Themen aller früheren Arbeiten anzugeben.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss hat der Kandidatin oder dem Kandidaten die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. Liegen noch nicht alle Voraussetzungen gemäß Absatz 2 vor, kann der Promotionsausschuss eine Frist zur Vervollständigung des Antrages setzen. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf der Frist oder auch sonst nicht gegeben, lehnt der Promotionsausschuss den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ab. Die Ablehnung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten binnen einer Woche nach der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(4) Die Zurücknahme eines Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens zulässig. In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Im Promotionsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit auf Antrag berücksichtigt.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt der Promotionsausschuss einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin als Vorsitzende oder dem Dekan als Vorsitzenden, zwei Gutachterinnen oder Gutachtern und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät. Werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 und 9 weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen, so sind diese ebenfalls Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Dekanin oder der Dekan kann den Vorsitz an eine andere Professorin oder einen anderen Professor der Fakultät delegieren, jedoch nicht an eine Gutachterin oder einen Gutachter. Sie oder er muss den Vorsitz delegieren, wenn sie oder er selbst Gutachterin oder Gutachter ist.

(2) Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptamtlich Professorin oder Professor der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld sein.

(3) Wird gemäß § 3 Abs. 4 eine weitere Fakultät der Universität Bielefeld vom Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie zur Mitwirkung bei der Promotion aufgefordert, so muss eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptamtlich Professorin oder Professor der mitwirkenden Fakultät sein.

(4) Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung oder Beaufsichtigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für Chemie angefertigt, so muss eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor als dritte Gutachterin oder dritter Gutachter hinzugezogen werden.

(5) Auf Antrag einer Gutachterin oder eines Gutachters kann der Promotionsausschuss mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bis zu zwei weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzuziehen, wenn dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist.

(6) Im Promotionsverfahren haben Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht zur Fakultät gehören, die Rechte von Mitgliedern der Fakultät.

(7) Die Gutachterinnen oder Gutachter legen der Dekanin oder dem Dekan in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beauftragung unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat

der Arbeit vor. Als Noten gelten: "genügend, gut, sehr gut, mit Auszeichnung". Die Note "mit Auszeichnung" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(8) Befürworten alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird sie für die Dauer von vierzehn Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Fakultät für Chemie ausgelegt. Die Auslage ist fakultätsintern anzukündigen, und im Fall der Benotung "mit Auszeichnung" (Absatz 7 Satz 3) ist diese in der Bekanntmachung mit anzugeben. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der genannten Frist ein mit einer qualifizierten Begründung versehener Einspruch einer oder eines promovierten Angehörigen der Fakultät, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der Gutachten und unter Berücksichtigung des Einspruchs über die Annahme der Arbeit. Erfolgt kein Einspruch und schlagen die Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend die Annahme der Arbeit vor, so ist die Arbeit angenommen.

(9) Kommt ein übereinstimmendes Votum des Prüfungsausschusses bezüglich Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung nicht zustande, bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefällt; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(10) Wird die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Umarbeitung zurück gegeben, so stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu einzureichen ist. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.

(11) Die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses binnen einer Woche schriftlich und im Falle der Ablehnung unter Beifügung einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(12) Die Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 9

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so findet eine universitätsöffentliche Disputation in deutscher oder auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache statt. In der Disputation hat die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse der Dissertation vorzutragen und gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder

weiter auszuführen. Die Disputation besteht aus einem 20- bis 30-minütigen Referat der Kandidatin oder des Kandidaten und aus einem 30- bis 60-minütigen wissenschaftlichen Gespräch über ihre bzw. seine Dissertation sowie über die wissenschaftlichen Grundlagen des Gebietes, aus dem die Arbeit stammt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vereinbart den Termin für die Disputation in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation. Der Termin ist durch Aushang bekannt zu geben. Die Kandidatin oder der Kandidat, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Universitätsöffentlichkeit sind mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen.

(3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Frageberechtigt im wissenschaftlichen Gespräch sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer die Disputation zu beeinflussen oder zu stören, so ist sie oder er auszuschließen. Wird dem Ausschluss nicht Folge geleistet, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

(5) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ab, so gilt diese als "nicht bestanden", sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

§ 10

Beurteilung der Disputation

(1) Über die Disputation wird jeweils von einem Mitglied des Prüfungsausschusses Protokoll geführt. In diesem soll der wesentliche Gang des wissenschaftlichen Gesprächs kurz festgehalten werden. Daraus soll hervorgehen, in welchem Umfang sich die Kandidatin oder der Kandidat unterrichtet gezeigt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine Note für die mündliche Prüfung fest. Die in Frage kommenden Prädikate lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, mit Auszeichnung". § 8 Abs. 7 Satz 3 gilt für die Vergabe der Note „mit Auszeichnung“ entsprechend.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat darf die Disputation nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Ein Wechsel des Promotionsfaches ist dabei nicht möglich.

§ 11

Gesamtbenotung

(1) Nach Festlegung der Note für die Disputation trägt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prädikate für die Dissertation und die Disputation in die Promotionsakte ein. Zugleich setzt der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote für die Promotion fest. § 8 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die in Frage kommenden Bewertungen lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, mit Auszeichnung". Die Note "mit Auszeichnung" darf nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation von den Gutachterinnen oder Gutachtern übereinstimmend mit "mit Auszeichnung" und die Disputation mit mindestens "sehr gut" bewertet wurden. Die Prädikate der Dissertation, der Disputation sowie die Gesamtnote sind in die Urkunde aufzunehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bewertungen ihrer bzw. seiner Leistungen mündlich mit. Bei nichtbestandener Disputation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche das Ergebnis zusammen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung auch schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat nach Abschluss der Prüfung Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsakten.

§ 12

Widerspruch

Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich binnen drei Monaten Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan einlegen. Über den Widerspruch der Kandidatin oder des Kandidaten entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung des Prüfungs- bzw. des Promotionsausschusses.

§ 13

Vollzug der Promotion

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall e) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen,

unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicher stellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
oder
- c) den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen,
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und hiervon 40 weitere Kopien
oder
- e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Alle Promotionsleistungen, einschließlich der nach § 13 Abs. 1 sollen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung erbracht sein. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird je eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache von der Dekanin oder dem Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt. Eine englische Übersetzung wird beigelegt. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Damit ist die Promotion vollzogen.

(4) In der Promotionsurkunde sind außer dem Titel der Dissertation die Note für die Dissertation, die Note für die Disputation, die Gesamtnote (§ 11) sowie die zugrunde liegende Skala der Bewertungen anzugeben.

(5) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Entzug, Aberkennung

(1) Der Doktorgrad kann entzogen bzw. aberkannt werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Doktorgrad auf Grund einer Täuschung durch die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Prüfung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist oder
- b) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht worden ist.

(2) Die Entscheidung trifft die Fakultätskonferenz, nachdem der Kandidatin oder dem Kandidaten zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultätskonferenz verleiht für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.).

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Fakultätskonferenz. Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung der Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 16

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät des In- und Auslandes

(1) Die Fakultät für Chemie verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gem. Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 14, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) § 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) § 7 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerinstitution darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gem. Absatz 8.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Chemie und der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(8) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovandin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(9) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partnerinstitution begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(10) Der Prüfungsausschuss besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät

unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

§ 17

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Chemie vom 1. Februar 2001 außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Chemie vom 16. Januar 2002.

Bielefeld, den 4. März 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Promotionsordnung der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik der Universität Bielefeld vom 4. März 2002

Az.: - 2221.2 -

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812) hat die Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Entscheidung über die Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 11 Urkunde
- § 12 Veröffentlichungspflicht
- § 13 Bekanntgabe von Entscheidungen, rechtliches Gehör, Widerspruch
- § 14 Verleihung des Doktorgrades honoris causa
- § 15 Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Promotionsordnung

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputation) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis einer besonderen Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Dissertation muss nach Gegenstand und Methode einem der Fächer der Fakultät zuzurechnen sein.